Wien Donnerstag den 28. December 1871. IV. Jahrgang. Nr. 52.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Zu Gesichtspunkten der Competenz der Grundlasten-ablösungs- und Regulirungsorgane.

Mitgetheilt von Dr. **Paul Külb.**

Bei der über die unter Rechtsverwahrung eingebrachte Anmeldung des Gutes A. gegen vormalige Unterthanen in der Gemeinde D. über deren angebliche Einforstungsrechte in den A.'schen Waldungen und Halten in der Katastralgemeinde D. angeordneten Tagsatzung hat der Vertreter des Gutes A. den Bestand von Servitutsrechten in Abrede gestellt, während die angeblichen Berechtigten denselben ebenfalls bestritten und das Eigenthum dieser Objecte für sich beanspruchten.

Hinter der von der Grundlastenablösungs- und Regulirungs-Localcommission N. gepflogenen eingehenden Verhandlung hat die Landescommission G. unterm 1. März 1862, Z. 1690 in merito über die streitige Eigenthumsfrage entschieden und erkannt: „Die in Frage stehenden Waldungen und Halten sind kein Eigenthum der Grundbesitzer in der Gemeinde D., sondern dieselben bilden einen Bestandtheil des Gutes A.", weiters die Localcommission N. beauftragt, nach Rechtskraft der Entscheidung die weiteren Erhebungen über die Frage, ob und welche Servitutsrechte den Eigenthumsprätendenten zustehen, zu pflegen.

Dagegen hat das k. k. Staatsministerium über Recurs der D.'schen Insaffen unterm 9. December 1862, Z. 21.394 die recurrirte Entscheidung aufzuheben und auszusprechen befunden, daß die Grundlastenablösungs- und Regulirungsorgane zur Verhandlung und Entscheidung über die derzeit zwischen dem Gute A. und den Recurrenten allein streitige Eigenthumsfrage über die sogenannten Zugemärke (nämlich die innerhalb der A.'schen Waldungen und Halten gelegenen, ausgemarkten Bezugsorte der einzelnen Grundbesitzer) nicht competent seien.

Diese Entscheidung stützte sich auf folgende Gründe:

„Das Gut A. behauptet, es seien die von den Unterthanen bisher in den Zugemarken bezogenen Nutzungen keine dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853 unterliegenden Grundlasten, sondern bloße widerrufliche Gestattungen oder gegen veränderliche Preise von Fall zu Fall denselben überlassene zeitweilige Bezüge und es spricht sohin das Gut A. das unbelastete Eigenthum der Zugemärke an; die Unterthanen behaupten ebenfalls, daß ihre Nutzungen keine dem Patente unterliegenden Grundlasten seien, sie leiten vielmehr diese Nutzungen aus dem Titel des ihnen zustehenden Eigenthums auf die Zugemärke ab, sprechen also ebenfalls das Eigenthum derselben an; die Grundlastenablösungs- und Regulirungsorgane sind aber zur Entscheidung über das Rechtsverhältniß nur dann competent, wenn ein Theil den Bestand eines unter das kaiserliche Patent vom 5. Juli 1853 fallenden Rechtes behauptet, der andere Theil aber diesen Bestand aus irgend einem Grunde, sei es auch aus dem Titel des ihm zustehenden unbelasteten Eigenthumes, bestreitet, ein Fall, der hier nicht eintritt.

Zu dieser Entscheidung fand sich das Ministerium um so mehr bestimmt, als: a. die exceptionelle Competenz der Grundlastenablösungs- und Regulirungsorgane, über streitige Rechtsfragen zu entscheiden, durch eine einverständliche Provocation der Parteien, welche im vorliegenden Falle angenommen werden konnte, nicht begründet wird, da sich jedes zur Rechtsprechung berufene Organ die Grenzen seiner Competenz von Amtswegen gegenwärtig halten muß, b. die Ministerialentscheidung vom 11. November 1859, Z. 22.144 keineswegs die Competenz der Grundlastenablösungs- und Regulirungsorgane zur Entscheidung reiner Eigenthumsstreite zwischen dem Gute A. und dessen gewesenen Unterthanen aussprach, sondern diese Competenz auf die Voraussetzung streitiger Holzungs-, Streubezugs- und Weiderechte gründete, welche Voraussetzung im vorliegenden Falle, wo von jeder Seite das unbelastete Eigenthumsrecht angesprochen wird, eben nicht platzgreift, c. die Allerhöchste Entschließung vom 22. November 1860, betreffend die Competenz der Grundlastenablösungs- und Regulirungsorgane zur Entscheidung von Eigenthumsfragen immer voraussetzt, daß wenigstens ein Streittheil den Bestand eines unter das Patent vom 5. Juli 1853 fallenden Rechtes zugibt, während im vorliegenden Falle jeder Theil einen solchen Bestand entschieden in Abrede stellt."

Im Jahre **1871** erschienen sämmtliche Grundbesitzer [illegible] bei der Grundlastenablösungs- und Regulirungs-Localcommi[illegible] N. und gab[illegible] nachstehende Erklärung zu Protokoll: Wir stehen [illegible] dem erhobenen Eigenthumsanspruche auf die bisher von uns benützten

Zugemärke und Halten ab, erkennen dieselben als ein Eigenthum des Gutes A. an, sprechen aber auf Grund der langjährigen Ausübung (Ersitzung) Servitutsrechte in denselben an und bitten die patentmäßige Verhandlung wieder aufzunehmen, da wir gesonnen sind, uns hinsichtlich der künftigen Ausübung dieser Nutzungsrechte mit dem Gute A. zu einigen.

Da das Gut A. in eine Wiederaufnahme der Verhandlung nicht willigen wollte, wurde die Entscheidung der Grundlastenablösungs- und Regulirungs-Landescommission eingeholt, welche unterm 31. März 1871, Z. 171 dahin erfloß, die Localcommission R. habe die Verhandlung bezüglich der angemeldeten Servitutsrechte wieder aufzunehmen, nach Vorschrift des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853 und der Durchführungsinstruction vom 31. October 1857 durchzuführen und den Verhandlungsact zur Schlußfassung vorzulegen.

Die Entscheidungsgründe lauten: „Bereits unterm 7. Juli 1859 wurde das Gut A. angewiesen, die Anmeldungen über die Holz-, Weide- und Streugenüsse, welche die Unterthanen der Herrschaft A. auf dessen Grundeigenthum von jeher ausübten und noch ausüben, anzumelden, weil dieselben im Allgemeinen die Eigenschaft von Servitutsrechten an sich tragen, daher als solche erscheinen, welche zufolge der §§ 1 und 6 des Patentes vom 5. Juli 1853 der Ablösung oder Regulirung unterzogen und zu diesem Ende nach dem Edicte der Landescommission vom 15. August 1855 angemeldet werden müssen. Diese Entscheidung wurde über den dagegen ergriffenen Recurs des Gutes A. vom Ministerium des Innern unterm 11. November 1859, Z. 22.144 bestätigt und in Folge dessen hat das Gut A. gegen die Insassen von D. unterm 13. October 1860 die Anmeldung mit der Rechtsverwahrung eingebracht."

Nachdem die Landescommission die Eingangs bereits mitgetheilten Erklärungen beider Parteien, so wie die hierüber erflossenen Entscheidungen recapitulirt hat, fährt sie, an die Gründe der Staatsministerial-Entscheidung vom 9. December 1862 anknüpfend, fort: „Nun haben sämmtliche Berechtigte aus D. im Protokolle am 18. Februar 1871 erklärt, daß sie von dem erhobenen Eigenthumsanspruche auf die bisher benützten Zugemärke und Halten abstehen, dieselben als ein Eigenthum des Gutes A. anerkennen, jedoch auf Grund der Ersitzung Nutzungsrechte in selben ansprechen, deren Ablösung mittelst Abtretung von Grund und Boden wünschen und bereit seien sich mit dem Gute A. diesfalls auszugleichen und sonach um Einleitung der Verhandlung bitten. In Folge dessen tritt nach dem Obgesagten wieder die Competenz der Grundlastenablösungs- und Regulirungsorgane in dieser Angelegenheit ein, es ist Gegenstand der Grundlastenablösungs- und Regulirungsverhandlung die besagten Zugemärke und Halten genau zu ermitteln, das Maß der Bezüge, die Art und Weise der Ausübung, die Beschaffenheit und den Umfang der Bezüge festzusetzen und die Beweismittel für den Bestand der Nutzungsrechte zu erheben, was Alles nur im Wege der Verhandlung über die vom Gute A. eingebrachte Anmeldung nach dem Patente vom 5. Juli 1853 und der Durchführungsinstruction vom 31. October 1857 zu geschehen hat."

Diese Entscheidung ist, nachdem gegen dieselbe binnen der sechswöchentlichen Recursfrist von keiner Seite die Berufung an das Ministerium des Innern ergriffen wurde, in Rechtskraft erwachsen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Fall zur Beleuchtung der Frage der directen Haftbarkeit für Wildschäden seitens des Pächters einer Gemeindejagd.

Bei der vom k. k. Bezirkshauptmanne in St. V. unterm 26. Juni 1869 vorgenommenen Versteigerung wurde die der Gemeinde E. gehörige Jagd von dem Grafen Alfred von Ch. um den angebotenen Pachtschilling erstanden. Im § 10 des Pachtvertrages verpflichtet sich der Graf, für jeden Schaden, welcher durch das Wild ohne Unterschied der Gattung den Feldfrüchten und Obstbäumen der Grundbesitzer zugefügt wird, unmittelbar zu haften und den Schaden binnen zwei Tagen zu erheben.

Während des Bestandes dieses Pachtverhältnisses erlitten nun die drei Grundbesitzer Anton H., Johann W. und Agnes N. aus St. Oswald durch Hasenfraß wirklich bedeutenden Schaden an ihren Obstbäumen. Da das gräfliche Rentamt zu E. den angesprochenen Ersatz verweigerte, wendeten sich die Grundbesitzer an den k. k. Bezirkshauptmann von St. V., welcher den Schaden commissionell erheben ließ und auf Grund des Erhebungsbefundes unterm 1. Juli 1871, Z. 4068, mit Berufung auf den Ministerialerlaß vom 14. Juli 1859 (R. G. Bl. Nr. 128) erkannte, Alfred Graf von Ch. sei als Jagdpächter schuldig, den dem Anton H. an seinen Obstbäumen verursachten Schaden pr. 104 fl. ö. W., dem Johann W. einen gleichen Schaden pr. 50 fl. und der Agnes N. einen Schaden von 56 fl. 50 kr. ö. W. zu ersetzen und die Commissionskosten pr. 12 fl. 39 kr. ö. W. zu zahlen. Diese Entscheidung basirt auf folgenden Gründen: Das Jagdpatent vom Jahre 1786 (§§ 2 und 15) spricht den Grundbesitzern den Ersatz des erlittenen Wildschadens zu; die erwähnten drei Grundbesitzer haben daher auf den Ersatz des laut Commissionsprotokolles erhobenen Schadens Anspruch, zu dessen Leistung Alfred Graf von Ch. umsomehr verpflichtet sei, als er diese Verpflichtung in dem diesfälligen Pachtvertrage zudem noch ausdrücklich übernommen habe.

Ueber den Recurs des Grafen Alfred von Ch. fand die Landesregierung zu K. mit Erlaß vom 3. August 1871, Z. 3553, das Erkenntniß des k. k. Bezirkshauptmannes aus folgenden Gründen aufzuheben:

„Nach § 11 des Jagdgesetzes vom Jahre 1849 haben die einzelnen Grundbesitzer ihr Recht auf Wildschadenersatz nur gegen die nach dem erwähnten Gesetze zur Ausübung der Jagd berufenen physischen und moralischen Personen geltend zu machen; zur Ausübung der Jagd berufen sind aber außer den in den §§ 4 und 5 bezeichneten Fällen nach § 6 nur die Gemeinden. Daß die Gemeinden die Jagd entweder durch einen Pächter oder durch Sachverständige (§ 7) ausüben müssen, macht an dem Grundsatze, daß die Gemeinden als solche zur Ausübung der Jagd berufen sind, keine Aenderung, und haben die von den Gemeinden mit den Pächtern abgeschlossenen Verträge auf die Beziehungen zwischen Gemeinden und Grundbesitzern keinen Einfluß. Die aus dem Pachtvertrage sich ergebenden rechtlichen Folgen haben lediglich für die Gemeinden und für die Pächter bindende Wirkung, und zwar derart, daß die Gemeinden, welche nach dem Gesetze für den Wildschaden den einzelnen Grundbesitzern gegenüber unmittelbar haften, sich für diesen Schaden an den von ihnen aufgestellten Pächtern regressiren können. Ueber diesen Regreß hat jedoch der Civilrichter zu entscheiden, indem die politische Behörde nach der Ministerialverordnung vom 14. Juli 1859 nur über die Wildschadenersatzansprüche der Grundbesitzer gegen die zur Ausübung der Jagd berufenen Personen, nicht aber über das privatrechtliche Verhältniß zwischen der zur Ausübung der Jagd berufenen Gemeinden und dem von diesen aufgestellten Pächter zu entscheiden hat. Es haftet daher nicht der Recurrent, sondern die Gemeinde St. Oswald für den dem Anton H. und Genossen erwachsenen Schaden, es bleibt jedoch der Gemeinde St. O. vorbehalten, sich an Alfred Grafen von Ch. im ordentlichen Rechtswege zu regressiren."

Mit dieser Entscheidung gaben sich jedoch weder die drei Grundbesitzer, noch die Gemeinde E., der die Jagd gehört, zufrieden, sondern überreichten dagegen den Ministerialrecurs. Sie bestritten darinnen zunächst die von der Landesregierung gegebene Auslegung der §§ 6, 7 und 11 des Jagdgesetzes vom Jahre 1849; daß sie ihre Ersatzansprüche an den Pächter zu stellen haben, gehe unzweifelhaft aus der Ministerialverordnung vom Jahre 1852 hervor, da nach den §§ 1 und 10 die den Gemeinden zugewiesene Jagd nicht anders, als im Wege der Verpachtung ausgeübt werden darf, und ist nach § 3 der genannten Verordnung die Gemeinde als solche von der Pachtung vollkommen ausgeschlossen. Der Ausspruch der Landesregierung, daß der Pachtvertrag auf die Beziehungen zwischen Gemeinde und Grundbesitzer keinen Einfluß nehme, erkläre sich nur dadurch, daß der § 10 des Pachtvertrages vollständig übersehen worden sei: durch die Landesregierungsentscheidung werde ein zu Recht bestehender Vertrag vollständig annullirt, der in keiner Hinsicht gegen das Gesetz verstoße. Die Verweisung auf den Rechtsweg widerspreche vollständig der Verordnung vom 14. Juli 1859, welche die Entscheidung aller Wildschadenersatzansprüche ausschließlich den politischen Behörden zuweist.

Mit Erlaß vom 16. September 1871, Z. 13.122, gab nun das Ministerium des Innern diesem Recurse Folge und bestätigte das Erkenntniß des k. k. Bezirkshauptmannes von St. V., indem es die Entscheidung der Landesregierung aufhob, deren Motivirung als ungegründet verwerfend, „nachdem auf Grund des § 11 des Jagdpatentes

vom 7. März 1869 im Zusammenhalte mit der Verordnung vom 7. December 1852 die einzelnen Grundbesitzer ihre Entschädigungsansprüche wegen erlittener Wildschäden nur gegen die Jagdpächter als die zur Ausübung der Jagd physisch berechtigte Person geltend zu machen haben."

Dr. V. P.

Beleidigungen von öffentl. Organen, wenngleich nach § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 strafbar, können nicht als ortspolizeiliche Uebertretungen angesehen und daher nicht vom Gemeindevorstande geahndet werden.

Maßgebende Norm für Recurse im politischen Strafverfahren ist nur die Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31.

Gegen Theresia P. erstatteten die Polizeiwachmänner K. und T. und der Gemeindediener S. die Anzeige beim Gemeindeamte in C., daß sie von derselben mit „unanständigen Worten" beleidigt worden seien.

Mit dem vom Podestà in C. und von zwei Gemeinderäthen ausgefertigten Erkenntnisse wurde denn auch die P. der Uebertretung des § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von 10 fl. verurtheilt.

Der Bezirkshauptmann in G. bestätigte das gemeindeämtliche Straferkenntniß indem er auf den Ministerialerlaß vom 21. März 1865, Z. 2272 verwies, mit welchem nämlich die Competenz des Gemeindevorstandes zur Judicatur der Uebertretungsfälle nach § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 anerkannt worden sei.

Die von der Therese P. dagegen an die Statthalterei eingebrachte Berufung wurde mit der Motivirung zurückgewiesen, „daß die Straferkenntnisse, im Gesetze begründet sind und daß nach § 2 lit. c der Ministerialverordnung vom 27. Oct. 1859, R. G. Bl. Nr. 196 gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ein Recurs nicht mehr stattfindet."

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung beschwerte sich die P. mittelst eines beim Podestà eingebrachten Ministerialrecurses, welcher der Statthalterei zur Einbringung an das Ministerium des Innern vorgelegt wurde. Die Statthalterei aber hat die Vorlage des Recurses an das genannte Ministerium verweigert und die Rückstellung der Beschwerde unter Hinweisung auf § 2 lit. c der Ministerialverordnung vom 27. October 1859, Z. 196 R. G. B. angeordnet.

Nun brachte Theresia P. eine directe Berufung an das Ministerium des Innern ein, welches unterm 13. November 1871, Z. 13.963 im Grunde des § 3 der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, R. G B. Nr. 31 die Beschwerde der P. als unstatthaft zurückwies, der Statthalterei aber hiebei bemerkte, „daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine ortspolizeiliche Uebertretung gehandelt hat, daß daher in erster Instanz nicht der Gemeindevorstand, sondern die Bezirksbehörde zu erkennen competent gewesen ist; ferner daß hinsichtlich der Zulässigkeit über Recurse und Beschwerden im Strafverfahren vor den politischen Behörden nur die vorcitirte Ministerialverordnung maßgebend ist und die in den angefochtenen Statthalterei-Entscheidungen enthaltene Berufung auf die Ministerialverordnung vom 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196 aus dem weiteren Grunde unrichtig erscheint, weil diese Verordnung im Absatze 2 nur den Instanzenzug gegen Entscheidungen der politischen Landesbehörden normirt."

—rb.

Als Betriebsstätte im Sinne des § 45 der Gewerbeordnung ist auch die Verkaufsbude mit fixem Standort anzusehen.

Drei Galanteriewaarenhändler aus G. brachten bei der Bezirkshauptmannschaft in Sch. das Gesuch um Wiedergestattung des ihnen durch Erlaß der Bezirkshauptmannschaft untersagten Feilhaltens von Galanteriewaaren, Rosenkränzen, Gebeten, Bildern und dgl. in ihren in der unmittelbaren Nähe des Bethauses in F. errichteten Buden und Ständen ein. Die Bezirkshauptmannschaft gab dem Einschreiten der erwähnten Personen keine Folge.

Im Statthaltereirecurse machten dieselben geltend, daß der Verkauf der von ihnen geführten Waaren, zu deren Handel in F. sie nach ihren Gewerbescheinen berechtigt seien, nur in der Nähe des Bethauses im Wallfahrtsorte F. betrieben werden könne; daß sie nach § 45 Gewerbeordnung*) in der Gemeinde ihres Standortes auch mehrere Verkaufslocale zu halten das Recht haben, welche bloß der Ortsbehörde anzuzeigen sind; daß der § 45 Gewerbeordnung bezüglich der Beschaffenheit dieser Verkaufslocale keine einschränkenden Bestimmungen enthalte, die Recurrenten somit zum Feilhalten ihrer Waaren in Buden vollkommen berechtiget seien.

Die Statthalterei hat dem Recurse keine Folge gegeben, weil, da Gewerbsleute auf Grund ihrer Gewerbescheine nach § 45 Gewerbeordnung nur zum Halten mehrerer fester der Behörde aber anzuzeigenden Betriebsstätten berechtigt erscheinen, das Feilhalten von Artikeln in Buden und Ständen, den Fall des § 52 alinea 1 Gewerbeordnung ausgenommen, im Sinne des fünften Hauptstückes der Gewerbeordnung bloß auf Märkten gestattet ist.

Im Ministerialrecurse machten die Beschwerdeführer hauptsächlich geltend, daß der § 45 Gewerbeordnung nicht unterscheide, wie die Betriebsstätte gebaut sein müsse, ob von Stein oder Holz, in welchem Umfange, mit welcher Einrichtung; er fordere nur, daß es eine feste Stelle, kein Standort sei, der jeden Tag ein anderer ist und mit dem im § 51 und 52 Gewerbeordnung verbotenen Hausiren im Wesentlichen zusammenfällt.

Der Bezirkshauptmann in Sch. bemerkte, daß die vermeintlichen festen Betriebsstätten der Recurrenten lediglich in hölzernen schließbaren, jedoch beweglichen Buden bestehen.

Das Ministerium des Innern aber hat in seiner Entscheidung vom 1. September 1871, Z. 9772 das vom Bezirkshauptmanne in Sch. erlassene, von der Statthalterei aufrecht erhaltene Verbot des Verkaufes von Waaren (Gebeten, Gebetbüchern, Heiligenbildern, Rosenkränzen, Wachskerzen, Eß- und Galanteriewaaren u. dgl.) in Buden und Ständen behoben und den Verkauf von derlei Waaren in Buden und Ständen als zulässig erklärt, „weil ein derlei Gewerbsbetrieb nach § 45 der Gewerbeordnung zulässig erscheint."

kl.

Notizen.

(Zur Frage der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.) Zur Ergänzung und Berichtigung der in Nr. 32 dieses Jahrganges der Oesterreichischen Zeitschrift für Verwaltung, Seite 128 aufgenommenen Notiz „Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft", tragen wir noch Folgendes nach: Die Beibringung der Entlassung aus dem fremden Staatsverband ist in der Regel kein Erforderniß der Einbürgerung (Hofkanzleidecret vom 28. August 1817, pol. Gef. Samml. pag. 326, vom 16. October 1829, Z. 29.637 und 29. Mai 1835, Z. 42 387), doch sind die Aufzunehmenden auf die nachtheiligen Folgen der Unterlassung aufmerksam zu machen. Es bedürfen nur die Angehörigen nachstehender Staaten zur Aufnahme in den österreichischen Staatsverband unbedingt der heimatlichen Entlassung: Ungarn (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. December 1870, Z. 15.115); Baiern (Hofkanzleiverordnungen vom 17. Juni u. 8. Dec. 1831, pol. Gef. S. pag. 94 und 217, Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. December 1854, R. G. vom Jahre 1855, Nr. 3), Hessen-Darmstadt (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. October 1854, R. G. Nr. 281), Oldenburg (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. April 1858, Z. 25.893), Preußen (Erlaß des Staatsministeriums vom 6. Juli 1864, Z. 11.745). Bei Angehörigen der anderen Staaten, mit welchen ein Deserteurs-Auslieferungsvertrag besteht, genügt, falls sie die heimatliche Entlassung nicht beibringen, zur Aufnahme in den österreichischen Staatsverband der Nachweis über die Erfüllung der Militärpflicht in ihrer Heimat. Angehörige von Staaten, welche mit Oesterreich kein Deserteur-Cartel abgeschlossen haben, bedürfen zur Einwanderung weder der heimatlichen Entlassung noch der Nachweisung über die erfüllte Militärpflicht

---

(Zu Amtszwecken benöthigte Matrikelauszüge durch die Behörde abzuverlangen.) Nach T. P. § 102, lit. b) des Gebührengesetzes genießen Pfarrmatrikelscheine, ausschließlich zu amtlichen Zwecken abgefordert, die bedingte Stempelfreiheit, — jedoch nur dann, wenn sie von öffentlichen Behörden abgefordert und bei der Ausstellung derselben die Bestimmungen des § 5

---

*) § 45 der Gewerbeordnung lautet:

„Diejenigen, welche freie Gewerbe betreiben, können in der Gemeinde ihres Standortes mehrere feste Betriebsstätten (Werkstätten oder Verkaufslocale) halten, die aber der Behörde angezeigt werden müssen."

der Verordnungen zum Tarife des Gebührengesetzes genau befolgt werden, da nur dadurch verhindert wird, daß eine zu einem bestimmten Zwecke bedingt stempelfrei ausgefertigte Urkunde zu einem nach dem § 79, Nr 3 des Gebührengesetzes eine Stempelverkürzung begründenden Gebrauche nicht ungestraft verwendet werden kann. — Es sind daher zur Hintanhaltung von Mißbräuchen die zu Amtszwecken benöthigten Matrikelauszüge stets durch die politischen Behörden unmittelbar, keineswegs aber im Wege mündlicher Nachrichten durch die Parteien bei den Seelsorgern in Anspruch zu nehmen. (Erlaß der steiermärk. Statthalterei vom 14. April 1871, Z 1536, in Folge Beschwerde der Seelsorger, daß Parteien im Auftrage der politischen Behörden Ausstellung von ungestempelten Matrikelauszügen begehren.)

Verordnungen.

Reichskriegsministerial-Erlaß vom 7. September 1871, Abthlg. 9, Nr. 4903 an die Militär-Intendanzen zu Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Krakau, Innsbruck, Linz, Graz, Triest und Zara.

Um ungebührlichen Zahlungen von Gnadengaben an im k. k. Heere dienende Waisen, welche aus dem Präsenzstande in die nicht active Reserve oder nicht active Landwehr übersetzt werden, vorzubeugen, findet das Reichskriegsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Landesvertheidigungsministerium, dem k. u. k. Reichsfinanz- und dem k. k. Finanzministerium Nachstehendes anzuordnen:

Da das gegenwärtige Reserveverhältniß, so wie jenes der nicht activen Landwehr dem Urlaube auf unbestimmte Zeit gleichkömmt, so ist die Gnadengabe eines aus dem Präsenzstande in die nicht active Reserve oder nicht active Landwehr übersetzten Waisen (wenn derselbe nicht etwa inzwischen in eine Charge befördert wurde, bei deren Erreichung ohnehin der Gnadenbezug aufzuhören hat) im Hinblicke auf die hofkriegsräthliche Circular-Verordnung vom 13. November 1847, Nr. 3956 mit dem Tage des Austrittes aus der Präsenz zu sistiren und nur in dem Falle über neuerliches Einschreiten wieder anzuweisen, wenn der Betreffende wieder in die *active Dienstleistung* eintritt, wobei bemerkt wird, daß die jeweiligen Waffenübungen und Controls-Versammlungen in dieser Beziehung nicht als active Dienstleistung anzusehen sind.

Die Anweisung hat im gegebenen Falle vom Tage des diesfälligen Eintrittes in die active Dienstleistung zu erfolgen, sich aber keineswegs auch auf einen Nachtrag für die vergangene, in der Reserve oder Landwehr zugebrachte Zeit zu erstrecken.

Hievon sind die zuständigen Truppen, Branchen und Heeresanstalten mit der Aufforderung zu verständigen, im Falle der Versetzung von derartigen Waisen aus dem Präsenzstande in die nicht active Reserve oder nicht active Landwehr unverweilt der betheiligten Administrativbehörde die bezügliche Mittheilung zu machen, damit wegen Sistirung des Gnadengenusses sofort das Geeignete verfügt werden könne.

Anmerkung. Diese Verordnung bildet den Anschluß zur in der letzten Nummer enthaltenen Verordnung des Min. d Innern vom 25. Oct. 1871, Z. 14.717.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 2. October 1871, Z. 22.728, wegen Mauthbefreiung der Officiere bei Uebungsritten, zur Inspicirung manövrirender Truppen oder zur Recognoscirung des Terrains für solche Truppen.

Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß bei einem von den Frequentanten einer Infanterie-Equitation in Gemeinschaft vorgenommenen ausgedehnten Uebungsritte von einem Mauthpächter die Mauthgebühr gefordert worden ist, wird in Erinnerung gebracht, daß nach § 4, lit. e der Mauthvorschriften vom Jahre 1821 und nach dem Inhalte des diese Bestimmung erläuternden Hofkammerdecretes vom 14. December 1827, Z. 49 295—2972, die Fuhr- und Reitpferde der Truppen und Officiere, wenn diese im Marsche sind, auch außerhalb des Bequartierungsbezirkes und ohne Rücksicht auf die Entfernung die Mauthbefreiung anzusprechen haben

Officiere, welche beordert sind, einen Uebungsritt zu machen, ausgesendete Truppen zu inspiciren oder für solche ein Terrain zu recognosciren, sind als im Marsche befindlich anzusehen; jedoch ist in diesen Fällen die mauthfreie Behandlung an die Bedingung zu knüpfen, daß sich die Officiere bei solchen Gelegenheiten erforderlichen Falles über die erhaltene dienstliche Ordre auszuweisen vermögen.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 13. October 1871, Z. 31.403, betreffend einige Andeutungen hinsichtlich der Verwendung der Geometer bei den Bezirksschätzungscommissionen wegen Regelung der Grundsteuer.

a. Da nach den Bestimmungen der §§ 12 und 13 der Geschäftsordnung für die Bezirksschätzungscommissionen die Geometer den Vorsitzenden dieser Commissionen unmittelbar unterstehen und von denselben die erforderlichen Weisungen zu erhalten haben, so sind die zugetheilten Schätzungsreferenten nicht berechtiget, in dieser Beziehung irgend eine Einflußnahme auszuüben.

b. In dem Falle, daß der Geometer nach Beendigung der nach dem Abschnitte III der Vermessungsanleitung unmittelbar am Felde vorzunehmenden Arbeiten in der Arbeitsgemeinde oder in deren Nähe kein geeignetes Unterkommen finden sollte, kann derselbe nach vorher eingeholter Bewilligung des Vorsitzenden der Bezirksschätzungscommission die übrigen Ausarbeitungen, als:

Die Berichtigung und Parcellirung der Mappen, Anfertigung der Indicationsskizzen, Verfassung von Reinschriften der alphabetischen und Häuserverzeichnisse, im Amtsorte der Bezirksschätzungscommission, jedoch nur im Kanzleilocale derselben bewerkstelligen.

Aufrechnungen von Reisekosten für die aus solchem Anlasse vorkommenden Reisen der Geometer dürfen zwar nicht stattfinden, dagegen ist aber auch der Bezug des durch den § 31 des Gebührenregulativs festgesetzten Arbeitspauschales während der Zeit ihrer diesfälligen Verwendung nicht einzustellen.

Personalien.

Seine Majestät haben den Fürsten Karl Wilhelm *Auersperg* zum Präsidenten, dann die Grafen Rudolph Eugen *Wrbna-Freudenthal* und Otto *Fünfkirchen* zu Vicepräsidenten des Herrenhauses ernannt.

Seine Majestät haben den Grafen Rudolf *Apponyi* zum außerordentlichen Botschafter bei der französischen Republik ernannt.

Seine Majestät haben den Regierungsräthen Johann Ritter *Stellwag* v. *Carion* in Troppau und Joseph Ritter *Ettmayer* v. *Adelsberg* in Czernowitz den Titel und Charakter von Statthaltereiräthen taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Legationsrath zweiter Kategorie Joachim Freiherrn v. *Münch-Bellinghausen* zum Legationsrathe erster Kategorie ernannt.

Seine Majestät haben den königl. ungar. Ministerialsecretär Alexander v. *Okoliczány* zum Hof- und Ministerialsecretär und den königl. ungar. Ministerialconcipisten Emerich v. *Péchy* zum Hof- und Ministerialconcipisten, beide extra statum bei der Präsidialsection des Ministeriums des Aeußern ernannt.

Seine Majestät haben die Wahl des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Cajetan *Felder* zum Bürgermeister der Haupt- und Residenzstadt Wien bestätigt

Seine Majestät haben den Primararzt Dr. Friedrich *Lorinser* zum Director des Wiedner-Krankenhauses in Wien ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Ernennung des provisorischen Scriptors der Bibliothek der Akademie der bildenden Künste in Wien August *Schäffer* zum *wirklichen* Scriptor bestätigt.

Der Minister des Innern hat eine bei der Triester Polizeidirection erledigte Obercommissärsstelle dem mit Titel und Charakter eines Polizeiobercommissärs bekleideten Heinrich *Frans* verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Alois *Hirn* zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Minister des Innern hat eine bei der Wiener Polizeidirection erledigte Obercommissärsstelle dem Titular-Polizeiobercommissär Vincenz *Hosp* verliehen und die Polizeiactuare Alois *Rosian*, Anton *Krainz*, Karl *Müller* und Thomas *Patek* zu Polizeicommissären ernannt.

Erledigungen.

Verwaltersstelle bei den Landeswohlthätigkeitsanstalten in Klagenfurt mit 1200 fl., Naturalquartier oder Quartiergeld von 200 fl., Holz und Kerzendeputat, eventuell eine Controlorsstelle mit 800 fl. Gehalt, Naturalquartier, Holz und Kerzendeputat, gegen Caution, endlich die eines Accessisten mit 600 fl. Gehalt, bis Ende Jänner 1872. (Amtsbl. Nr. 304.)

Rechnungsofficialsstelle erster Classe beim Rechnungsdepartement der k. k. küstenländischen Statthalterei mit 1000 fl., beziehungsweise 900 fl. Gehalt und 250 fl. Quartiergeld, eventuell eine derlei Stelle zweiter oder dritter Classe mit 800 fl. oder 700, 600 oder 500 fl. Gehalt und 200, beziehungsweise 150 fl. Quartiergeld, bis 15. Jänner 1872. (Amtsbl. Nr. 304.)

Secundararztensstelle im öffentlichen Krankenhause in Pakratz in Slavonien mit 400 fl., freier Wohnung und Holzdeputat, bis 15. Jänner 1872. (Amtsblatt Nr 305.)

Bezirksarztensstelle in Mistelbach mit 800 fl. Gehalt und Quinquennalzulagen, bis Ende Jänner 1872. (Amtsbl. Nr. 307.)

Conceptspraktikantenstelle bei der k. k. Postdirection in Linz mit 400 fl. jährlich, bis 9. Jänner 1872. (Amtsbl. Nr. 307.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.